

29.6.2018

A8-0322/364

## **Änderungsantrag 364**

**Claude Moraes**

im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### **Bericht**

**A8-0322/2017**

**Kinga Gál**

Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)  
COM(2016)0731 – C8-0466/2016 – 2016/0357A(COD)

### **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**

**Ziffer 1 a (neu)**

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

*Geänderter Text*

***1a. nimmt die dieser EntschlieÙung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis;***

Or. en

Zur Information: Der Text der Erklärung lautet:

#### **„Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates**

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des ETIAS-Informationssystems, der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen werden durch die Einnahmen aus den Gebühren vollständig gedeckt. Die Gebühren sollten daher je nach Erfordernis unter Berücksichtigung der Kosten angepasst werden. Dies schließt gemäß den Bestimmungen der ETIAS-Verordnung sowohl die Kosten ein, die den Mitgliedstaaten der EU entstehen, als auch diejenigen, die an der Schengen-Kooperation beteiligten Ländern in diesem Zusammenhang entstehen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des ETIAS-Informationssystems, der Integration der bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur und ihrer Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle, dem Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstelle sowie der Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen, einschließlich der Kosten, die den Mitgliedstaaten der EU und den an der Schengen-Kooperation beteiligten Ländern entstehen, gehen zulasten des Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik bzw. der entsprechenden Nachfolger.

AM\1157720DE.docx

PE621.706v01-00

Daher sollten diese Kosten nicht in die Berechnung des Beitrags der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder zum ETIAS im Sinne des jeweiligen Assoziierungsabkommens und der einschlägigen besonderen Regelungen für die Beteiligung der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder an den Agenturen einfließen. Dies sollte insbesondere bei Verhandlungen über die Nachfolger des Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik und die besonderen Regelungen für die Beteiligung der an der Schengen-Kooperation beteiligten Länder berücksichtigt werden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, umgehend nach der Annahme dieser Verordnung einen Vorschlag zu den besonderen Regelungen gemäß Artikel 95 dieser Verordnung vorzulegen.“

#### *Begründung*

*Auf diese gemeinsame Erklärung muss in der legislativen Entschließung Bezug genommen werden.*